

Achtung: Nur Lesefassung der seit 10.01.1998 geltenden Rechtsverordnung:

Verordnung des Landkreises Ebersberg zum Schutze der Weiherkette in der Stadt Ebersberg als Landschaftsschutzgebiet vom 07.02.1983 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22.12.1997.

Der Landkreis Ebersberg erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 18.09.1997 Nr. 820-8623-7/82 genehmigte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgebiet

- (1) ¹Die im Gebiet der Stadt Ebersberg gelegene Weiherkette mit Umgebung wird in den nachfolgend näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet „Ebersberger Weiherkette“ geschützt. ²Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 155 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte M 1 : 25.000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.
- (3) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte M 1 : 5.000, ausgefertigt vom Landratsamt Ebersberg am 22.12.1997, eingetragen, die beim Landratsamt Ebersberg niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist allein der Eintrag (Innenseite der Grenzlinie) in dieser Karte.
- (4) Die Karten werden im Landratsamt Ebersberg archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets „Ebersberger Weiherkette“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Erhaltung der typischen Lebensraumelemente des Bachtals und seiner Nebentäler im voralpinen Moränenhügelland, insbesondere durch die Bewahrung der verschiedenen Wiesentypen, Hangquellaustritte, Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen, Wiesengraben und Hangwälder, zu sichern;
2. die typischen, eiszeitlich bedingten Reliefformen zu schützen;
3. die Eigenart und Schönheit des Naherholungsraums mit seinem hohen, aus der vorhandenen speziellen Flora und Fauna und den reizvollen Landschaftsformen sich ergebenden Naturerlebniswert zu bewahren.

§ 3

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4

Erlaubnis

(1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Ebersberg - untere Naturschutzbehörde - bedarf es, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen aller Art gemäß Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser,
 - b) Einfriedungen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton,
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,
 - a) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge und Schaukästen anzubringen, ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, wenn nicht Leuchtschrift verwendet werden soll;
 - b) ober- oder unterirdisch geführte Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
 - aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - bb) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
5. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder zu ändern;
6. außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze zu zelten oder Feuer anzuzünden;
7. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
8. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainage zu entwässern oder trocken zu legen;
9. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
10. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird sowie vor allem keine störenden Lücken entstehen.

(2) ¹Absatz 1 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die im Rahmen des Betriebs eines bäuerlichen Anwesens in dessen unmittelbarer Nähe erfolgen. ²Die gesetzlichen Bestimmungen außerhalb dieser Verordnung bleiben unberührt.

- (3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, versehen werden.

§ 5

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 4 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Ebersberg - untere Naturschutzbehörde - mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 4 bleiben
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei
 - b) die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 8 und 10,
 - c) die Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs-, Vorflutgräben und Drainagen entsprechend den Wassergesetzen,
 - d) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen der Versorgungsunternehmen sowie der sonstigen Ver- und Entsorgungsanlagen,
 - e) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen Fernmeldelinien,
 - f) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Buchstabe a) bis e), die sich ihrer Art und ihrem Umfang nach in mehr als nur unbedeutender Weise auf das Schutzgebiet auswirken, unterliegen der Anzeigepflicht nach § 5.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 3 kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Ebersberger Weiherkette“ (§ 2), vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, versehen werden.
- (3) ¹Die Befreiung wird vom Landratsamt Ebersberg - untere Naturschutzbehörde - erteilt. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen,
 - b) ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 4
 1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst, a) bis Buchst, c),
 2. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge und Schaukästen anbringt, die nicht den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst, a) genannten Zwecken dienen,

3. ober- oder unterirdisch geführte Draht- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b),
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
 5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze reitet (§ 4 Abs. 1 Nr. 4),
 6. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 5),
 7. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zeltet oder Feuer anzündet (§ 4 Abs. 1 Nr. 6),
 8. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder neue Gewässer herstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7),
 9. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern entwässert oder trocken legt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8),
 10. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen ablagert, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 9),
 11. Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke beseitigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
- c) Maßnahmen nach §§ 5 oder 6 Abs. 2 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 4) oder Befreiung (Art. 49 Abs. 2 Bay-NatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2) nicht nachkommt.

(3) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

(*Inkrafttreten der Verordnung von 1983 war am 12.02.1983. Die Änderungsverordnung vom 22.12.1997 ist am 10.01.1998 in Kraft getreten.)

Ebersberg, den 07.02.1983

Landkreis Ebersberg

(im Original gez.)

B e h a m

Landrat



Anlage zur
 Verordnung des Landkreises Ebersberg zur Änderung
 der Verordnung zum Schutz der Weierkette in der Stadt
 Ebersberg als Landschaftsschutzgebiet
 im Maßstab 1:25 000 (genordet) Ausschnitt aus der
 TK 7937 Grafing


 Grenzen des Landschaftsschutz-
 gebietes

Ebersberg, den 22. Dezember 1997
 Landkreis Ebersberg

